

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 45 (1894)

**Artikel:** Erfahrungen in den tessinischen Forstgärten  
**Autor:** Merz, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763189>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufsätze.

---

### Erfahrungen in den tessinischen Forstgärten.

Von F. Merz, Kantonsforstinspektor in Bellinzona.

#### I.

Die Korporationsgemeinden des Kantons Tessin, in deren Besitz der weitaus grösste Teil unserer Waldungen sich befindet, waren von jeher wenig für die Erhaltung und Pflege der Waldungen begeistert, ja die meisten betrachteten dieselben nur als einen unnützen Ballast, der sie in der unbeschränkten Ausübung der Ziegenweide hindere. Es erklärt sich daher, warum nicht eine einzige Gemeinde einen eigenen Forstgarten besitzt; um aber das für die Wiederbewaldung der ausgedehnten kahlen Flächen erforderliche Pflanzenmaterial zu beschaffen, wurde schon in das Forstgesetz vom Jahre 1870 die Bestimmung aufgenommen, dass der Staat für die Erziehung der für die Aufforstungen notwendigen Pflanzen zu sorgen habe.

Während noch vor zehn Jahren für die Aufforstungen im Kanton Tessin jährlich kaum 100,000 Pflanzen verwendet wurden, stieg deren Zahl im Jahre 1890 auf 600,000 und betrug in den beiden letzten Jahren circa 1 Million. Dem entsprechend mussten auch die kantonalen Forstgärten ausgedehnt werden; von sechs Pflanzschulen im Jahre 1887 mit einer Gesamtfläche von 123 Aren stieg deren Zahl und Fläche beständig und betrug im verflossenen Jahre 24 mit einem Flächeninhalt von 647 Aren.

Da der Kanton Tessin keine Staats-Waldungen und überhaupt kein Land besitzt, war das Forstinspektorat von jeher genötigt, für die Anlage der Forstgärten Privatgrundstücke in Pacht zu nehmen, wofür es 1.50 Fr. bis 7 Fr. oder im Mittel 4.50 Fr. pro 100  $m^2$  bezahlt. Eine Anzahl Pflanzschulen sind schon sechs und mehr Jahre im Betrieb; die Pachtverträge werden aber in der Regel nur für je drei Jahre abgeschlossen.

Bei dieser ausgedehnten Verwaltung war es absolut notwendig, durch Aufstellung einer Anzahl Formulare eine einheitliche Rechnungsstellung einzuführen. Nach Abschluss eines jeden Monats hat der Revierförster seinen Vorgesetzten, dem Kreisförster auf folgendem Formular Rechnung zu stellen:



**Forstgarten Airolo.**

**Einnahmen.**

Verkaufte Pflanzen.								Be- merkungen	
Name und Wohnort des Empfängers	Gattung	An- zahl 0/00	Preis		Betrag				
			Fr.	Ct.	Einzeln	Total			
Corp.-Gemeinde Bidogno	Bidogno	Lärchen	5,0	25	—	125	—		
		Fichten	12,0	"	—	300	—		
		Arven .	3,0	40	—	120	—		
		Erlen .	15,0	15	—	225	—		
			35,0				770		—
Lombardi Felice u. s. w.	Airolo .	Lärchen	0,2	25	—	5	—	5	—

**Rekapitulation 1893.**

**Einnahmen.**

Forstgarten	Anzahl abgegebener Pflanzen			Betrag						Be- merkungen
	Bestandes- pflanzen	Sämlinge an andere Forst- gärten	Total	Für Bestandes- pflanzen		Für Sämlinge an andere Forst- gärten		Total		
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Airolo . .	45,715	2,000	47,715	1,160	10	80	—	1,240	10	
Olivone . .	13,500	—	13,500	305	20	—	—	305	20	
Bellinzona .	55,186	6,500	61,686	1,445	45	26	—	1,471	45	
Gerra Verzasca	27,950	153,900	181,850	673	50	615	60	1,289	10	*) Im Herbst 1893 aufge- hoben und möglichst alles Mate- rial verkauft.
Cevio . .	27,200	20,000	47,200	680	—	80	—	760	—	
Lugano *) .	196,454	750	197,204	5,852	80	10	50	5,863	30	
<b>Total</b>										
1891: 22 Forstgärt.	554,862	457,385	1,012,247	12,686	30	1,831	19	14,517	49	
1892: 25 "	639,677	384,740	1,024,417	16,265	12	1,558	80	17,823	92	
1893: 24 "	604,193	361,750	965,943	14,674	62	1,619	45	17,474	07	

So wird für jeden einzelnen Forstgarten Buch geführt und nicht nur die effektiven Barauslagen werden demselben zur Last geschrieben, sondern es werden auch die Verschulpflanzen, welche von anderen Saatschulen des Kantons geliefert werden, à 4 Fr. 0/00 in Rechnung gebracht. Auf diese Weise erhalten wir nach einer kur-

zen Reihe von Jahren wertvolle Anhaltspunkte über die Leistungen der einzelnen Forstgärten und können gestützt auf dieselben entscheiden, ob ein Forstgarten weiter geführt oder verlassen werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Beiträge zur Begründung einer Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes.

Von Neukomm, Forstmeister in Schaffhausen.

(Fortsetzung.)

Zur Erklärung der in No. 3 dieser Zeitschrift entwickelten Beobachtungen, welche mit den von † Herrn Nationalrat und Oberförster Riniker im Kanton Aargau gemachten und 1881 unter dem Titel: „Die Hagelschläge im Kanton Aargau“ veröffentlichten vollständig übereinstimmen, mag folgendes dienen:

1. Das Grundprinzip des von Benjamin Franklin erfundenen Blitzableiters fusst auf der Eigenschaft der Elektrizität, vorzugsweise durch feine Spitzen auszuströmen, sowie darauf, dass sich positive und negative Elektrizität der Wolken resp. der Erde unsichtbar und unschädlich gegenseitig austauschen, um sich zu vereinigen, sobald ihnen Gelegenheit hiezu durch feine Spitzen geboten wird.

Der Blitzableiter soll also in erster Linie die darüber hinstreichenden Gewitterwolken eines Theiles ihrer Elektrizität auf unschädliche und unsichtbare Weise entladen, und erst in zweiter Linie, für den Fall, als dennoch ein Blitzschlag erfolgen sollte, das Haus dadurch bewahren, dass er dem Strahl eine gute Leitung bietet.

2. Die Einwirkung der Nadelholzbestände auf Höhenzügen, wo schwer mit Elektrizität geladene Gewitterwolken vorüberstreichen, ist eine ganz gleiche, wie diejenige des Blitzableiters. — Durch die unzähligen, in eine feine Spitze ausgezogenen, aufwärtsgerichteten Nadeln einer Föhre z. B. wird jedenfalls der Austausch der beiden Elektrizitäten, welche bei Gewittern einenteils in den Wolken, andernteils in der Erdoberfläche angehäuft sind, auf unschädliche Weise vermittelt.

Die Wolken nun, welche auf diese Weise eines grossen Theils ihrer positiven Elektrizität beraubt sind, können nach unserer Ansicht nicht mehr zur Hagelbildung schreiten, da es nach obigen Beobachtungen entschieden nur den überschwer mit Elektrizität geladenen Wolken möglich ist, die Hagelbildung zu vermitteln.